

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/51/109  
4. März 1997

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 110 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/51/619/Add.3 und Korr.1)]

**51/109. Die Menschenrechtssituation in Nigeria**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>2</sup>, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie von anderen Menschenrechtsübereinkünften,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

---

<sup>1</sup>Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup>Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>3</sup>A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

*unter Hinweis* darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>4</sup> ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/199 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/79 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996 über die Menschenrechtssituation in Nigeria<sup>5</sup>, insbesondere das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria entgegen der bei den Wahlen 1993 von der Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für eine demokratische Regierung,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 eine Erklärung abgegeben hat, in der sie den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie und den Grundsatz der Teilung der Macht bekräftigt und bekanntgegeben hat, daß sie beabsichtige, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen,

*mit Genugtuung* über den Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 50/199 nach Nigeria entsandten Mission sowie Kenntnis nehmend von der vorläufigen Reaktion der Regierung Nigerias auf diese Mission,

*sowie mit Genugtuung* über die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Nigeria und dem Commonwealth,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die bisher auf dem Weg zu einer Mehrparteiendemokratie ergriffen wurden, namentlich von der Registrierung von fünf politischen Parteien und der Absicht, im Dezember 1996 unter der Beteiligung von Parteien Gemeinderatswahlen abzuhalten, sowie von der Freilassung einer Reihe von Inhaftierten und der Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen, die als Hindernisse für die Ausübung der Menschenrechte angesehen wurden,

jedoch *mit Bedauern* darüber, daß eine Reihe von politischen Vereinigungen mit der Begründung aufgelöst wurden, daß sie nicht die für den Übergangsprozeß festgesetzten Bedingungen erfüllten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen<sup>6</sup>,

---

<sup>4</sup>Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>5</sup>Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup>Siehe 51/538.

*mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend* von den Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und willkürliche Inhaftnahmen sowie die Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Verfahren, wie sie unter anderem in den Berichten beschrieben werden, die der Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und der Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgelegt haben, sowie von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses<sup>7</sup>,

*betonend, wie wichtig* der dem Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erteilte Auftrag ist, wie von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1996/79 erbeten, in Nigeria eine gemeinsame Ermittlungsmission durchzuführen,

*besorgt* darüber, daß trotz des Erlasses einer Reihe von Rechts- und Verfahrensvorschriften zur Reform des Rechtspflegesystems Inhaftierte in Nigeria nach wie vor nicht ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren unterliegen, und in dieser Hinsicht an die willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Gefährten erinnernd,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Freilassung aller politischen Gefangenen, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;
2. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, sicherzustellen, daß Gerichtsverfahren in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften durchgeführt werden, deren Vertragspartei Nigeria ist;
3. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker, einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias<sup>7</sup>;
4. *fordert* die Regierung Nigerias *ferner auf*, die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;
5. *bedauert es*, daß die Regierung Nigerias dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische

---

<sup>7</sup>Siehe CCPR/C/79/Add.65.

oder willkürliche Hinrichtungen nicht gestattet hat, dem Land vor der Vorlage ihres Berichts an die Generalversammlung einen Besuch abzustatten, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, mit ihnen während der von der Menschenrechtskommission genehmigten gemeinsamen Ermittlungsmission sowie mit den zuständigen Einrichtungen der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Regierung Nigerias ihre Verpflichtung auf die Zivilherrschaft bekundet hat, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere konkrete Schritte zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform zu unternehmen;

7. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, und ersucht ihn, in Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte in Nigeria praktische Hilfe zu gewähren;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

*82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996*